

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht  
am 13.06.2006  
Prof. Scheil, Prof. Venier**

---

**I. Sommerschlussverkauf**

V ist Verkäuferin in einem Modegeschäft, die Chefin ist die meiste Zeit im Hauptgeschäft. Auf Sommermode darf V einen Nachlass von 30 % gewähren. Der Bekannten B verkauft V eine Bluse zum halben Preis und gibt ihr einen Gürtel gratis dazu, zwei anderen Kundinnen verkauft sie Hosenanzüge um je 40 % billiger als regulär. Als sie die Chefin bei der Tagesabrechnung darauf anspricht, rechtfertigt sich V, es handle sich bei B um eine besonders treue Kundin, und die anderen Kundschaften hätten die Hosenanzüge bei einem Nachlass von nur 30 % nicht gekauft. Die Chefin lässt V wissen, dass ihr der überhöhte Nachlass vom Lohn abgezogen wird. V hält das für eine Sauerei, traut sich aber nicht zu protestieren.

**Hat sich V strafbar gemacht?**

**II. Lohnforderung**

Der Arbeiter A fordert von seinem ehemaligen Chef C auf der Stelle Lohn, der ihm noch zusteht. C steht auf dem Standpunkt, dass er A diesen Lohn schon gezahlt habe. Da zieht A ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. C lässt sich nicht beeindrucken, greift zum Mobiltelefon, um die Polizei zu rufen, da sucht A das Weite.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A!**

**III. Prozessrecht**

X ist Beamter im Sozialamt. In dieser Funktion bewilligt er der Z, mit der er ein Verhältnis hat, einen Bekleidungszuschuss von 700 €. Der Staatsanwalt klagt X wegen Amtsmissbrauchs an, das Gericht verurteilt X in diesem Sinn. In seinem Rechtsmittel macht X geltend, das Gericht habe nur festgestellt, er sei als Liebhaber der Z befangen gewesen, ob ein Zuschuss in dieser Höhe unangemessen war, habe das Gericht offen gelassen.

**Welches Rechtsmittel erhebt X?**

**Welchen Rechtsmittelgrund macht X geltend, ist er im Recht?**

**IV. Prozessrecht**

Die Kriminalpolizei führt mit dem Beschuldigten eine Tatortbesichtigung durch. Er soll bei dieser Gelegenheit auch zeigen, wie er das Opfer erstochen hat. Ein Polizist gibt dem Beschuldigten entsprechende Regieanweisungen und fragt ihn, ob das so stimme. Der Beschuldigte sagt, er könne sich nicht mehr erinnern, weil er für die Tatzeit ein Blackout habe, im Übrigen befolgt er brav die Regieanweisungen. Das Video darüber legt die Kriminalpolizei dem Staatsanwalt vor.

**War das Vorgehen der Polizei rechtmäßig?**

**Was kann der Beschuldigte gegen das Vorgehen der Polizei tun?**

**Ist das Video verwertbar?**

---

Beurteilung: **I.** ca. 30 %, **II.** ca. 20 %, **III.** ca. 25 %, **IV.** ca. 25 %.

Ergebnisse voraussichtlich nicht vor 23.6. Besprechung am Dienstag, den 20.6., in den Anfängerübungen Scheil und Venier, jeweils um 14.00 Uhr.